



Merkblatt für Diabetesgesellschaften sowie Alters- und Pflegeheime zu den Kompetenzen angestellter Podologinnen und Podologen

In der Podologie gibt es grundsätzlich drei anerkannte Berufstitel. Dies sind «**Podologin/Podologe EFZ**», «**Podologin/Podologe SPV**» (altrechtlicher Titel) und «**dipl. Podologin/Podologe HF**».

Podologin EFZ / Podologe EFZ

Die Grundbildung in der Podologie dauert drei Jahre. Sie führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ. Absolvent:innen dieser Ausbildung werden befähigt, podologische Befunde zu erheben, Behandlungen und einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung anzubieten.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 Bildungsverordnung werden Podologinnen EFZ nicht befähigt, Patient:innen, die zu einer Risikogruppe gehören, ohne Anweisung und Verantwortung einer dipl. Podologin, eines dipl. Podologen HF oder einer Podologin SPV, eines Podologen SPV zu behandeln.

Eine Definition der Risikogruppen ist auf der Webseite www.podologie.swiss aufgeschaltet: **Definition der Risikogruppen bei podologischen Behandlungen vom 02.09.2019**

Dipl. Podologin/Podologe HF und Podologin/Podologe SPV

Die höhere Fachschule kann im Anschluss an die Berufslehre absolviert werden. Der dreijährige berufsbegleitende Bildungsgang befähigt zur **eigenverantwortlichen Berufsausübung und zur selbstständigen Behandlung von Risikopatient:innen, zu denen auch Diabetespatient:innen gehören.**

Die Ausbildung zur Podologin SPV oder zum Podologen SPV bezeichnet die altrechtliche Ausbildung, bei der es sich um eine dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II im schweizerischen Bildungssystem handelte (letzte Abschlüsse 2007). Auch dieser Abschluss befähigt zur **eigenverantwortlichen Berufsausübung und zur selbstständigen Behandlung von Risikopatient:innen.**

Dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV können seit dem 1. Januar 2022 unter gewissen Voraussetzungen Leistungen, die bei Personen mit Diabetes mellitus* durchgeführt werden, über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Wenn sie über die Zulassung des Kantons als Leistungserbringer und über eine ZSR-Nr. der SASIS verfügen. Informationen zu den Voraussetzungen und zum Zulassungsverfahren sind auf der [Website](http://www.podologie.swiss/okp/zulassungsverfahren/) aufgeschaltet: <https://www.podologie.swiss/okp/zulassungsverfahren/>

*Gemäss Art. 11c KLV werden nur Leistungen auf ärztliche Anordnung hin vergütet, die bei Personen mit Diabetes mellitus erbracht werden, bei denen einer der nachfolgenden Risikofaktoren für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt:

- ✓ Diagnose A: Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie **ohne** peripher arterieller Verschlusskrankheit (PAVK)

- ✓ Diagnose B: Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie **mit** peripher arterieller Verschlusskrankheit (PAVK)
- ✓ Diagnose C: Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation

Berufsausübungsbewilligung

Davon zu unterscheiden ist die Bewilligungspflicht eines Berufes. Bei der Podologie handelt es sich um einen nach kantonalem Recht reglementierten Beruf. Das bedeutet, die einzelnen Kantone regeln die Bewilligungspflicht und deren Voraussetzungen. Die Podologie ist in sämtlichen Kantonen bewilligungspflichtig. **Das bedeutet, im Bereich der Podologie darf man nur selbstständig tätig sein, wenn man über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügt.** Eine Ausnahme bildet hier der Kanton Zürich, in dem es nur einer Berufsausübungsbewilligung bedarf, wenn man selbstständig Risikopatient:innen behandeln will. Kontrolliert wird dies jeweils durch die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde.

Etwa die Hälfte der Kantone erteilen die Berufsausübungsbewilligung ausschliesslich dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV. Es gibt allerdings auch Kantone, die auch Podologinnen und Podologen EFZ zur selbstständigen Tätigkeit zulassen und diesen eine Berufsausübungsbewilligung erteilen. **Dies hat allerdings keinen Einfluss auf deren Kompetenzen. Auch wenn Podologinnen und Podologen EFZ über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sollten sie nicht selbstständig Risikopatient:innen behandeln, da sie diese Kompetenz im Rahmen ihrer Ausbildung nicht erworben haben.**

Fazit

- ✓ In einem Arbeitsumfeld, indem hauptsächlich Risikopatient:innen behandelt werden, wie z. B. in einem Kompetenzzentrum für Diabetiker:innen oder in einem Alters- oder Pflegeheim, muss die Verantwortung bei dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV liegen.
- ✓ Dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV können Leistungen, die bei Personen mit Diabetes mellitus mit Risikofaktor eines diabetischen Fussyndroms durchgeführt werden, über die OKP abrechnen, sofern sie über eine Zulassung des Kantons und über eine ZSR-Nr. der SASIS verfügen.
- ✓ Podologinnen und Podologen EFZ dürfen nur unter Anweisung und unter der Verantwortung einer dipl. Podologin HF, eines dipl. Podologen HF oder einer Podologin SPV, eines Podologen SPV Risikopatient:innen behandeln, jedoch nicht selbstständig und in eigener fachlicher Verantwortung.